

F5.81. Gesetzliche Fürsorge, Allgemeines

141688

Sozialhilfebezüge

Beantwortung Kleine Anfrage

Martin Müller (DP), Mitglied des Gemeinderates, hat am 2. Oktober 2014 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"In den letzten Tagen haben NZZ und Blick die folgende tabellarische Übersicht über die in Dietikon ausbezahlten Sozialhilfebezüge veröffentlicht:

Bedarf	1 Person	1 Pers. + 1 Kind	2 Pers. ohne Kind	2 Pers. + 1 Kind	2 Pers. + 2 Kind	2 Pers. + 3 Kind	2 Pers. + 4 Kind
Grundbedarf	986	1509	1509	1834	2110	2286	2662
Miete ¹	1100	1300	1300	1500	1600	1700	1780
KVG Erwachsene	394	394	788	788	788	788	788
AHV/IV	45	45	45	45	45	45	45
KVG Kind 1	-	84.15	-	84.15	84.15	84.15	84.15
KVG Kind 2	-	-	-	-	84.15	84.15	84.15
KVG Kind 3	-	-	-	-	-	84.15	84.15
KGV Kind 4	-	-	-	-	-	-	84.15
Situationsbedingte Leistungen ²	-	100	-	100	200	300	400
Monatl. Bezüge	2525	3432.15	3642	4351.15	4911.30	5471.45	6011.60

1) Maximalbetrag

2) Durchschnittswert

Während es beim Grundbedarf nur einer kurzen Recherche bedurfte um herauszufinden, dass diese Zahlen den vom Kanton Zürich für verbindlich erklärten SKOS-Richtlinien entsprechen und man daher nicht von einer Dietiker Spezialität, sondern vielmehr von einem Zürcher Irrsinn ausgehen muss, scheint die Situation bei den anderen Bedarfstypen für Nichtfachleute wenig transparent.

Ich bitte daher den Stadtrat darzulegen, wo bei den einzelnen Bedarfsarten Bandbreiten bestehen, wie diese ausfallen sowie seine Ausführungen mit geeigneten Dokumenten zu belegen. Ferner bitte ich um Auskunft, ob über die tabellarisch aufgelisteten Bezüge hinausgehende Beiträge ausbezahlt oder direkt an Dritte überwiesen werden und wenn ja, diese entsprechend aufzuschlüsseln und zu begründen."

Die Kleine Anfrage von Martin Müller (DP) wird wie folgt beantwortet:

Erläuterung der Bandbreite der einzelnen Bedarfsarten

Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe lassen sich gemäss Behördenhandbuchs des Kantons Zürich sowie den SKOS-Richtlinien in zwei Kategorien einteilen: Die materielle Grundsicherung und situationsbedingte Leistungen.

a) Materielle Grundsicherung

Zur materiellen Grundsicherung gehören:

- Grundbedarf gemäss SKOS (Lebensmittel, Kleidung, Körperpflege, Tel./Internet, usw.)
- Wohnkosten (Miete, Mietnebenkosten)
- Medizinische Grundversorgung (KK-Prämien, Selbstbehalte und Zahnarztbehandlungen)

Für die Deckung von Grundbedarf und medizinische Grundversorgung existiert für die Gemeinden im Kanton Zürich in der Regel kein Ermessensspielraum ausser dem Vorbehalt, dass medizinische Behandlungen, insbesondere Zahnbehandlungen, notwendig und wirtschaftlich sein müssen. Bei den Wohnkosten hingegen können die Gemeinden Höchstbeträge (Normmieten) festlegen, welche für Wohnen maximal entrichtet werden und verfügen somit über einen kleinen Gestaltungsspielraum. Die Normmieten sollten sich aber nach den tatsächlichen Preisen am Markt orientieren. Liegen die Mieten über der Norm, wird mit Auflagen und Weisungen gearbeitet. Werden diese nicht eingehalten, kann die Miete auf die Norm gekürzt werden.

b) Situationsbedingte Leistungen

Die situationsbedingten Leistungen, zu denen auch die Integrationszulage (IZU) und die minimale Integrationszulage (MIZ) gehören, haben ihre Ursache in der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Beispiele sind Auslagen für den öffentlichen Verkehr, familienergänzende Kinderbetreuung, ambulante Kinderschutzmassnahmen, Auslagen für Weiterbildung und Kurse, Kosten für Stellensuche und Bewerbungen, krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, Einrichtungsgegenstände, Umzugskosten, usw.

Im Gegensatz zur materiellen Grundsicherung verfügt die Behörde bei einem Teil dieser Leistungen über einen Ermessensspielraum. Massgebend ist, ob die Situation der unterstützten Person zusätzliche Leistungen erfordert, oder ob die Situation durch eine zusätzliche Leistung entscheidend verbessert werden kann. Erfordert es die Situation, kann die Behörde eine Leistung nicht gänzlich verweigern (z.B. Kosten Wegzug in eine andere Gemeinde, medizinische Mehrkosten, berufsbedingte Auslagen). Die Leistung muss jedoch in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Für all diese Leistungen gilt, dass nur die notwendige, einfache und wirtschaftliche Lösung finanziert wird. Die gewährten Leistungen müssen im Sinne der Verhältnismässigkeit stets dem Vergleich mit den Mitteln einer einkommensschwachen Familie ohne Sozialhilfe standhalten. Gibt es Fonds oder Stiftungen, welche im Rahmen ihres Stiftungszwecks die benötigten Leistungen ausrichten können, so ist zuerst ein Gesuch an diese zu richten, um die Subsidiarität zu gewährleisten.

Auch IZU und MIZ werden ebenfalls situativ und nach Ermessen gewährt und monatlich überprüft. Die IZU honoriert tatsächlich erbrachte Integrationsleistungen wie die Teilnahme an einem Bildungs- oder Integrationsprogramm, Absolvierung einer Ausbildung, die für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt förderlich ist, Pflege von Angehörigen, usw. Sie beträgt maximal Fr. 300.00 pro Monat. Die MIZ wird nicht erwerbstätigen Personen ausgerichtet, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht im Stande oder infolge mangelnder Angebote nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen. Die MIZ soll die dadurch entstehende Ungerechtigkeit ausgleichen. Sie beträgt maximal Fr. 100.00 pro Monat.

Weitere Beiträge

Neben den in der Tabelle aufgelisteten Leistungen werden folgende Beiträge gewährt:

Stationäre Kinderschutzmassnahmen

Gemäss Verwaltungsgerichtsurteil vom 9. Juli 2014 sind die Kosten für stationäre Kinderschutzmassnahmen von den Eltern zu tragen bzw. falls sie hierfür nicht in der Lage sind, von der Sozialhilfe am Unterstützungswohnsitzes des platzierten Kindes. Da diese Massnahmen von der KESB an-

Sitzung vom 17. November 2014

geordnet werden, haben die Gemeinden hierzu keinerlei Mitspracherecht, was kürzlich durch einen Bundesgerichtsentscheid bestätigt wurde.

Integrationsmassnahmen

§ 3a Sozialhilfegesetz sieht einerseits vor, dass Kanton und Gemeinden die Eingliederung von Hilfesuchenden fördern, andererseits, dass die Sozialhilfeorgane Hilfesuchenden – soweit im Einzelfall erforderlich – unter bestimmten Voraussetzungen Ersatzarbeiten oder Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Finanzierung von Integrationsmassnahmen ist jedoch subsidiärer Natur, insbesondere zu arbeitsmarktlichen bzw. beschäftigungspolitischen Massnahmen des Kantons und jenen der Invalidenversicherung.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Kleine Anfrage von Martin Müller (DP) betreffend Sozialhilfebezüge in Dietikon wird im Sinne der Erwägung beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderats;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Sozialabteilung;
- Sozialvorstand.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

versandt am:

LB/fb 1117_Sozialhilfebezüge.docx